

INTERESSENWAHRUNGSVERTRAG

zwischen

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "**Land Berlin**" genannt -

und

der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin
(derzeit noch firmierend als
"Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

Vorbemerkungen:

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebsgesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser- Aufbereitungsanlagen (§2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).
2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S. 183 - "BWBPrG"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, einen Konsortialvertrag abgeschlossen ("Konsortialvertrag").
3. Die Holding wird sich nach Maßgabe eines Vertrages über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB und der Holding vom heutigen Tage ("StG-Vertrag II") am Unternehmen der BWB mit einer Quote von 49,9 % beteiligen. Ferner wird sich die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin ("BB-AG"), als Stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der Holding beteiligen, der aus den aufgrund des StG-Vertrages II errichteten beiden Stillen Gesellschaften besteht.

Dies vorausgeschickt, schließen das Land Berlin und die Holding den nachfolgenden

INTERESSENWAHRUNGSVERTRAG

§ 1

Stimmbindung des Landes Berlin

1. Vor jeder Bestellung der in § 9 Abs. 1 Nr.2 BerlBG genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB wird die Holding dem Land Berlin eine Vorschlagsliste zuteilen, die mindestens drei Vorschläge für jedes dieser Aufsichtsratsmitglieder enthält. Die Holding kann nur solche Persönlichkeiten vorschlagen, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 BerlBG in Verbindung mit Art. II § 2 Abs. 1 Satz 2 BWBPrG erfüllen. Das Land Berlin ist verpflichtet, der Gewährträgersammlung der BWB die Bestellung nur von solchen Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzuschlagen, die in der Vorschlagsliste enthalten sind. Das Land Berlin hat das Recht, von der Holding eine vollständige oder teilweise Ergänzung der Vorschlagsliste zu verlangen, wenn es keine der Persönlichkeiten, die in der Vorschlagsliste für eine bestimmte Position im Aufsichtsrat benannt worden sind, bestellen lassen will.
2. Sofern die Holding Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB, die von der Gewährträgersammlung der BWB bestellt worden sind, abzurufen wünscht, wird sie dies dem Land Berlin schriftlich mitteilen. Das Land Berlin ist verpflichtet, das entsprechende Mitglied des Aufsichtsrates durch die Gewährträgersammlung unter Beachtung der für eine diesbezügliche Beschlußfassung zu beachtenden Vorschriften abzurufen zu lassen, wenn die Holding dies mit Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses der Holding verlangt, in dem die vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Mehrheit bilden.

3. Das Land Berlin wird durch die Gewährträgersammlung Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter nicht ohne vorherige Zustimmung der Holding beschließen. Die Holding wird ihre Zustimmung zu derartigen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen nicht verweigern, soweit diese zur Eigenkapitalausstattung der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung der BWB entsprechen und von der Holding nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Das Recht des Landes gemäß § 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§2

Einheitliche Leitung

Die Holding wird die einheitliche Leitung der BWB in dem mit ihr bestehenden Konzern im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachtenden Gesetzen sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG, der Satzung der BWB und den Anordnungen der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Berlin ausüben.

§3

Freistellungsverpflichtung des Landes Berlin

Das Land Berlin wird die Holding von der Verlustausgleichs Verpflichtung gegenüber der BWB freistellen, die sich aus § 302 AktG analog in Verbindung mit § 13 Abs. I des StG-Vertrag II ergibt, Ist das Land aufgrund dieser Freistellungsverpflichtung zur Zahlung an die BWB verpflichtet, so ist es berechtigt, aus dem Vermögen der BWB zu Lasten des Eigenkapitals der BWB einen Betrag in gleicher Höhe zu entnehmen und alle gegebenenfalls hierfür erforderlichen Maßnahmen (wie die Auflösung von Rücklagen oder die Herabsetzung des Stammkapitals) durchzuführen. Diese Entnahme ist auf dem Verlustvortragskonto der BWB i.S.d. § 5 Abs. (3) des StG-Vertrages II zu buchen. Die Beteiligungsquote (§ 4 Abs. (1)

StG-Vertrag II) ändert sich dadurch nicht. Die Holding erteilt bereits hiermit ihre Zustimmung zu allen derartigen Maßnahmen.

§4

Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding und des Abgeordnetenhauses von Berlin. Er tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beide Zustimmungen vorliegen und der Konsortialvertrag wirksam geworden ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht innerhalb der nach § 28.3 des Konsortialvertrages angegebenen Frist wirksam geworden sein, gilt dieser Interessenwahrungsvertrag als nicht zustande gekommen.
2. Der Abschluß dieses Vertrages sowie seine Beendigung sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen, in dem auch auf Änderungen dieses Vertrages hinzuweisen ist.

§5

Beendigung dieses Vertrages

1. Dieser Vertrag kann - vorbehaltlich der Regelung in Abs. (2) - weder vom Land Berlin noch von der Holding gekündigt werden, solange die Holding als stiller Gesellschafter am Unternehmen der BWB beteiligt ist.
2. Unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§6

Schriftform

Änderungen und Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§7

Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 1 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges

zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.

4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

Berlin, den [____]. Juni 1999

Land Berlin
Senatsverwaltung für Finanzen
durch:

Name: _____

Funktion: _____

BWB Holding AG
durch:

Name: _____

Funktion: _____

Senatsverwaltung für Wirtschaft
und Betriebe
durch:

Name: _____

Funktion: _____

Anlage: Schiedsvereinbarung